

# EUROPÄISCHES PARLAMENT



## GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT

THEMENPAPIER

Haushaltsangelegenheiten Nr. 2

### Institutionelle Aspekte der Haushaltskontrolle

Die alleinige Verantwortung für die dargelegten Ansichten, die nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments wiedergeben, liegt bei den Verfassern.

15. Dezember 1997

DA **DE** EL EN ES FR FI IT NL PT SV

PE 167.189

## Zusammenfassung

*Es handelt sich hier um einen Überblick über die institutionellen Aspekte der Haushaltskontrolle mit einer Erläuterung der Rolle der Hauptbeteiligten und der durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam eingeführten Änderungen.*

VERFASSER: Anthony COMFORT  
Hauptverwaltungsrat  
Schuman-Gebäude 6/60

HERAUSGEBER: **GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT**  
**DIREKTION B**  
Abteilung Haushalt, Bürgerrechte und innere Angelegenheiten, Geschäfts-  
ordnung, Petitionen und vergleichendes Recht  
**EUROPÄISCHES PARLAMENT** L-2929 LUXEMBURG  
Telefon: (00352) 4300 - 22461  
Fax: (00352) 4300 - 27723  
e-mail: [acomfort@europarl.eu.int](mailto:acomfort@europarl.eu.int)

Original: Englisch - Diese Veröffentlichung liegt auch in französischer Sprache vor.

Fertigstellung des Manuskripts im Dezember 1997

## **Einleitung**

Diese Aufzeichnung gibt einen Überblick über die institutionellen und prozeduralen Aspekte der Haushaltskontrolle in der Europäischen Union. Sie soll den Hauptbeteiligten Hilfestellung geben und ihre jeweiligen Aufgaben sowie die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich näher beleuchten. Abschließend wird ein kurzer Überblick über die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinigten Staaten gegeben.

Es handelt sich hier um das zweite Themenpapier, das Haushaltsangelegenheiten gewidmet ist. Das erste trägt den Titel "Betrug im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt" (PE 167.114). Die Mitglieder können hierzu auch die "Kurzdarstellungen" konsultieren (Nr. 1.3.10 "Europäischer Rechnungshof", 1.5.2 "Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaften" und 1.5.3 "Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben"), die zusätzliche Informationen enthalten.

## **Die wichtigsten Fakten**

Die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben erfolgt teilweise durch die nationalen Organe, die ihre Zuständigkeit behalten haben, vor allem im Bereich der Eigenmittel; sie verfügen über die notwendigen Instrumente für die Einziehung und die Kontrolle dieser Summen.

Auf Gemeinschaftsebene erfolgt die Kontrolle gemäß der **Haushaltsordnung** zunächst durch die Anweisungsbefugten und die Rechnungsführer, dann durch den Finanzkontrolleur jeder Institution. Außerhalb wird die Kontrolle durch den **Europäischen Rechnungshof** wahrgenommen, der der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) gemäß Artikel 206 des Vertrags über die Europäische Union jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegt.

Spätestens am 30. November übermittelt der Rechnungshof den Entlastungsbehörden (EP und Rat) seinen Jahresbericht über die Haushaltsführung des vorhergehenden Haushaltsjahres mit den Antworten der Institutionen. Gleichzeitig mit dem Jahresbericht legt der Rechnungshof "dem Europäischen Parlament und dem Rat eine **Erklärung über die Zuverlässigkeit** der Rechnungs-führung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge" vor.

Der Bericht des Rechnungshofes wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des **Entlastungsverfahrens** geprüft, in dem das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Kommission im betreffenden Haushaltsjahr Stellung nimmt. Dieses Verfahren ist mit einer gründlichen Prüfung der Arbeiten des Rechnungshofes verbunden und bedeutet, daß die Kommission die vom Rechnungshof aufgedeckten und vom Europäischen Parlament hervorgehobenen Mängel abstellt.

## **Rolle des Europäischen Rechnungshofes**

### ***Rechtsgrundlage:***

- Vertrag von Brüssel vom 22. Juli 1975: Der Rechnungshof tritt an die Stelle des Kontrollausschusses (EWG und Euratom) und des Rechnungsprüfers (EGKS).
- Vertrag von Maastricht, 1992: Artikel 4 des EG-Vertrags: Der Rechnungshof wird zu einem Gemeinschaftsorgan, seine Aufgaben bleiben jedoch im wesentlichen unverändert.
- Vertrag von Amsterdam, 1997: einige Ergänzungen zu Artikel 188.

## **Zuständigkeiten (Artikel 188c des EG-Vertrags und Artikel 85 bis 87 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)**

*Der Rechnungshof führt eine ständige Rechnungsprüfung durch:*

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften sowie alle Einnahmen und Ausgaben jeder von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Er kontrolliert die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben; er überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen oder/und an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstellt der Rechnungshof einen Jahresbericht, der den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht wird.

*Der Rechnungshof unterstützt die Haushaltsbehörden:*

Der Rechnungshof unterstützt den Rat und das Europäische Parlament bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans. Vertreter des Rechnungshofes nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlament teil.

Darüber hinaus kann der Rechnungshof jederzeit in Form von Sonderberichten seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines der Gemeinschaftsorgane Stellungnahmen abgeben.

*Jahresbericht (Artikel 188c Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 88 der Haushaltsordnung):*

Der Jahresbericht des Rechnungshofes bezieht sich auf den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften, einschließlich der Haushaltspläne von Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Rechnungshof und Amt für amtliche Veröffentlichungen sowie auf den EGKS-Funktionshaushaltsplan. Er bezieht sich gegebenenfalls auch auf die Anleihe- und Darlehensoperationen sowie die aufeinanderfolgenden Europäischen Entwicklungsfonds.

Der Rechnungshof veröffentlicht gesonderte Berichte über die wichtigsten aktuellen Fragen sowie die Rechnungsführung von Satellitenorganen (z.B. des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung in Thessaloniki).

*Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung:*

Gemäß Artikel 188c Absatz 1 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 88a der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit dem Jahresbericht eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor. Auf der

Grundlage dieses Textes beschließt das Europäische Parlament die Entlastung der Kommission.

### **Rolle der Kommission** (GD XIX "Haushalt" und GD XX "Finanzkontrolle")

Gemäß Artikel 205 des EG-Vertrags führt die Kommission den Haushaltsplan entsprechend den **Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** aus. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird **durch die internen Finanzkontrollregelungen** der Kommission und durch die Überprüfung seitens des Rechnungshofes gewährleistet. Im Generalsekretariat der Kommission hat das Referat zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF) die Aufgabe, die Fälle von Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts aufzudecken.

**Die abschließende Phase der Kontrolle ist das Entlastungsverfahren:** Auf Empfehlung des Rates entlastet das Europäische Parlament einmal jährlich die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans. Die Kommission ist gehalten, den Bemerkungen des Europäischen Parlament zur Ausführung der Mittel Rechnung zu tragen.

#### *Das Vorhaben SEM 2000:*

1995 hat die Kommission (auf Initiative ihres Mitglieds E. LIIKANEN) ein Vorhaben zur Verbesserung und Rationalisierung der Haushaltsführung eingeleitet. Es handelt sich um das **Projekt SEM 2000: "Wirtschaftliche und effiziente Haushaltsführung"**.

In der ersten Phase dieses Vorhabens wird angestrebt, die bestehenden Regelungen für die Haushaltsführung zu verstärken, die Verfahren zu rationalisieren, die Informationsmittel zu verbessern sowie die Aufgaben und die Fortbildung des für die Haushaltsführung verantwortlichen Personals neu zu definieren.

Die zweite Phase umfaßt eine tiefgreifende Reform des Systems der Haushaltsführung innerhalb der Dienststellen der Kommission im Bereich der internen Organisation und bei den Rechtsvorschriften.

Ziel der dritten Phase ist es, die Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel (unter besonderer Beachtung der Berichte des Rechnungshofes und des EP-Ausschusses für Haushaltskontrolle) zu verstärken, da 80% der Gemeinschaftsausgaben von örtlichen, regionalen oder nationalen Stellen abgewickelt werden.

Die vom Europäischen Rat im Dezember 1995 in Madrid beschlossene Einsetzung der Gruppe der persönlichen Vertreter der Finanz- und Haushaltsminister der Mitgliedstaaten fällt in den Rahmen dieser dritten Phase. Im Dezember 1996 hat die Gruppe dem Europäischen Rat in Dublin einen ersten Bericht vorgelegt; der nächste wurde dem Europäischen Rat im Dezember 1997 in Luxemburg unterbreitet.

In einer am 15. November 1996 angenommenen Entschließung verpflichtet sich das Europäische Parlament, einen Beitrag in Form von Analysen, Vorschlägen und nötigenfalls rechtlicher und finanzieller Unterstützung zu dieser Aktion der Kommission zu leisten.

### **Rolle des Europäischen Parlament**

### ***Rechtsgrundlage (EUV)***

- Artikel 203, 205a und 206: Das Europäische Parlament stellt den Haushaltsplan endgültig fest und kontrolliert seine Ausführung.
- Artikel 143: Das Europäische Parlament berät über den jährlichen Gesamtbericht.
- Artikel 206: Es erteilt die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

### ***Zuständigkeiten:***

Seit der Vertrag vom 22. Juli 1975 am 1. Juni 1977 in Kraft getreten ist, ist das Europäische Parlament allein dafür zuständig, nach Abgabe der Empfehlung des Rates die Entlastung zu erteilen. Es kann der Kommission die Entlastung verweigern, wenn seiner Ansicht nach eine schlechte Haushaltsführung vorliegt. Es ist bereits vorgekommen, daß das Europäische Parlament die Entlastung verzögert, jedoch hat es der Kommission die Entlastung noch nie verweigert.

Ebenfalls seit 1977 kann die Haushaltskontrolle seitens des Europäischen Parlament nicht nur nach Abschluß des Haushaltsjahres, sondern auch während eines Haushaltsjahres durchgeführt werden. Dazu unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde monatliche Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans und vierteljährliche Berichte über Betrugereien und Unregelmäßigkeiten.

#### *Der Ausschuß für Haushaltskontrolle:*

Aufgrund der Komplexität des Gemeinschaftshaushalts haben sich die verschiedenen Mitglieder des **Ausschusses für Haushaltskontrolle** auf bestimmte Aspekte der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsfinanzierung spezialisiert. Sie arbeiten umfassende Arbeitsdokumente aus, die dem mit der Entlastung beauftragten Gesamtberichterstatter als Orientierung dienen. Um seine Aufgabe optimal wahrnehmen zu können, muß der Ausschuß so weit wie möglich eine Kontroverse zwischen den Fraktionen vermeiden.

An den Sitzungen dieses Ausschusses nehmen regelmäßig auch Vertreter des Europäischen Rechnungshofes und der Kommission (sowohl aus der Finanzkontrolle als auch aus den Abteilungen, die Mittel ausgeben) teil. Seine Beratungen sind daher Gelegenheit für einen Meinungsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedern als auch mit diesen anderen Institutionen.

Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle sind auch mehrfach mit Vertretern der entsprechenden Ausschüsse der nationalen Parlamente, den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Zolldienststellen zusammengetroffen. Sie haben auch verschiedene Untersuchungen vor Ort vorgenommen, um die Ursachen bestimmter Probleme zu ermitteln.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle veranstaltet gelegentlich auch Anhörungen, die die Gelegenheit für eine eingehende Untersuchung bestimmter Probleme bieten. Betrug zu Lasten des EU-Haushalts war ebenso Gegenstand solcher Anhörungen wie die Frage der juristischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Eine weitere Anhörung über die Präferenzsysteme im Handel ist für April 1998 geplant.

#### *Die anderen Ausschüsse des Parlaments:*

Die anderen Fachausschüsse des Europäischen Parlament werden ebenfalls ermutigt, eine

konstruktive Rolle zu spielen und damit zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel im Interesse des europäischen Steuerzahlers sparsam ausgegeben werden.

Der Vertrag von Maastricht hat dem Europäischen Parlament das neue Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Artikel 138c des EG-Vertrags) übertragen. In bestimmten Fällen kann dieses Recht so genutzt werden, daß die Rolle des Europäischen Parlament bei der Überwachung der Exekutive und somit bei der Haushaltskontrolle gestärkt wird. Der erste derartige Untersuchungsausschuß befaßte sich mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren, und seine Arbeit hatte erhebliche Auswirkungen auf die Einziehung der Eigenmittel für den Haushaltsplan der EU. Die Empfehlungen dieses Ausschusses werden vom Ausschuß für Haushaltskontrolle befolgt.

### **Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977**

Die, in regelmäßigen Abständen geänderte, Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 legt insbesondere die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung fest.

In Titel VI "Rechnungslegung und Rechnungsprüfung" legt die Haushaltsordnung die Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane im Rahmen der Haushaltskontrolle fest. So werden beispielsweise die Bestimmungen festgesetzt, die die Kommission bei der Erstellung der jährlichen Haushaltsrechnung beachten muß, bevor sie diese an die beiden Teile der Haushaltsbehörde und den Rechnungshof weiterleitet. Die Verpflichtungen, die den Organen aus dem Vertrag erwachsen, sind im einzelnen aufgeführt. Die Artikel 83 bis 88a und 90 beziehen sich auf den Rechnungshof; die Absätze 1 bis 6 von Artikel 89 betreffen das Entlastungsverfahren, die Absätze 7 bis 9 die Folgemaßnahmen der Organe im Anschluß an die vom Europäischen Parlament in seinem Entlastungsbeschluß gemachten Bemerkungen.

### **Änderungen aufgrund des Vertrags von Maastricht und des Vertrags von Amsterdam**

#### Rechnungshof:

- \* Vertrag von Maastricht: Der Rechnungshof wird zu einem Gemeinschaftsorgan (Artikel 4), seine Befugnisse bleiben jedoch im wesentlichen unverändert.
  
- \* Vertrag von Amsterdam:
  - gestärkte institutionelle Stellung: Der Rechnungshof ist als Organ der Union befugt, die in den Gemeinschaftshaushalt eingesetzten Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen, auch dann, wenn sie nicht durch eine Aktion der Gemeinschaft, sondern durch eine Aktion der Union im Rahmen des zweiten oder dritten Pfeilers begründet sind;
  
  - Verbesserung des für eine effiziente Rechnungsprüfung in der Union notwendigen Rahmens: Den zuständigen Organen der Mitgliedstaaten wird durch den Vertrag erstmals die Verpflichtung auferlegt, mit dem Rechnungshof, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu pflegen;
  
  - nach Inkrafttreten des Vertrags kann der Rechnungshof den Gerichtshof anrufen

(Artikel 230 Absatz 3 (ehemaliger Artikel 173)), wenn eine Institution ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, dem Rechnungshof auf dessen Ersuchen die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Dokumente oder Informationen zu übermitteln (er ist dazu jedoch nicht befugt, wenn die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen ihm gegenüber nicht einhalten; dann kann nur die Kommission eine Klage wegen Verstoßes gegen den Vertrag einreichen).

#### Entlastung und Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung:

Gemäß den neuen Artikeln 188c Absatz 1 und 206 Absatz 1 (Vertrag von Amsterdam) wird die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung im Amtsblatt veröffentlicht und zur Grundlage für die Entlastung.

#### Kommission:

Artikel 274 (der durch den Vertrag von Amsterdam geänderte ehemalige Artikel 205) des EG-Vertrags wurde ergänzt, um das institutionelle Privileg der Kommission bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans zu wahren: Derzeit ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, damit die Haushaltsmittel gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden.

#### Europäisches Parlament:

Der Vertrag von Amsterdam ändert nichts an den Haushaltsbefugnissen des Europäischen Parlament, weder bezüglich der Gleichberechtigung mit dem Rat in den Beschlußfassungsverfahren noch hinsichtlich der Mitverantwortung im Bereich der Einnahmen. So bedauert der Haushaltsausschuß in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 1997 zu dem vom Institutionellen Ausschuß vorgelegten Bericht über den Vertrag, "daß in bezug auf die Finanzbestimmungen (...) keinerlei Fortschritte zu verzeichnen sind". Die oben erwähnten Bestimmungen bezüglich der Untersuchungsausschüsse hatten jedoch bereits erhebliche Auswirkungen auf die Rolle des Europäischen Parlament im Rahmen der Haushaltskontrolle und bezüglich der Eigenmittel.

### **Waren die vom Europäischen Parlament gewünschten Änderungen realistisch?**

Auf der Regierungskonferenz hat das Europäische Parlament vor allem die Ausweitung der Tätigkeiten des Rechnungshofes auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Union gefordert; hier hat man auf das Europäische Parlament gehört.

Es wünschte ferner eine Stärkung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes durch die Einführung eines Beschwerderechts beim Gerichtshof und eine Ausweitung seiner Zuständigkeiten gegenüber den nationalen Rechnungsprüfungsorganen; dabei folgte man ihm nur im ersten Punkt. Gemäß dem neuen Artikel 230 kann der Rechnungshof in der Tat den Gerichtshof anrufen, wenn die anderen Organe ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Wenn die nationalen Organe ihre Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof nicht einhalten, kann jedoch nur die Kommission eine Klage wegen Vertragsverletzung einreichen.

Das Europäische Parlament möchte noch eine wichtigere Rolle bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes und der Festlegung der Anzahl seiner Mitglieder im Hinblick auf die Erweiterung übernehmen. Es unterstützt darüber hinaus den Rechnungshof in seinem Streit mit der EIB, die es immer abgelehnt hat, ihm mehr zuzugestehen als nur die Überprüfungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, obwohl der Rechnungshof nach seiner eigenen



Auffassung auch eine Überprüfung der Systeme vornehmen kann, um die Qualität der Haushaltsführung bewerten zu können. Der Vertrag von Amsterdam gibt dem Rechnungshof zwar ausdrücklich das Recht auf Zugang zu allen für die Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzen verantwortlichen Organen, jedoch wird dadurch dieser schon lange schwelende Streit zwischen dem Rechnungshof und der EIB oder dem EIF nicht beigelegt.

Das Europäische Parlament fordert die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben, damit der Rat nicht mehr das letzte Wort hat und eine bessere Haushaltsdisziplin gewährleistet wird. Es wünscht ferner die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds, der Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Gemeinschaft sowie der Ausgaben im Rahmen des zweiten und dritten Pfeilers in den Haushaltsplan.

## Haushaltskontrolle in den USA

Dieser Abschnitt soll einen Vergleich ermöglichen. Den Mitgliedern soll ein Überblick über ein System gegeben werden, das sich von demjenigen in den EU-Institutionen sehr stark unterscheidet.

Das Congressional Budget Office (CBO) liefert dem Kongreß eine objektive Analyse im Hinblick auf die Wirtschafts- und Haushaltsbeschlüsse sowie die für das Haushaltsverfahren benötigten Daten. Das Office of Management and Budget (OMB) unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung des Bundeshaushalts und überwacht die Verwaltung in den "Executive Branch agencies". Für Untersuchungen ist im Kongreß das **General Accounting Office** (GAO) zuständig. Dieses Gremium ist mit der Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben bei öffentlichen Geldern betraut. Es wurde durch den "Budget and Accounting Act" von 1921 eingerichtet, um eine unabhängige Rechnungsprüfung bei Regierungsstellen und Ministerien zu ermöglichen. Sein Zuständigkeitsbereich wurde schrittweise ausgeweitet und seine Unabhängigkeit gestärkt.

Das GAO wird vom Obersten Rechnungsprüfer (Comptroller General) der Vereinigten Staaten kontrolliert und geleitet; dieser wird vom Präsidenten auf Empfehlung und mit Zustimmung des Senats für eine fünfzehnjährige Amtszeit ernannt. Dieses Amt wurde von der Verfassung geschaffen, um alle Arten von öffentlichen Ausgaben zu überwachen und zu überprüfen.

Das GAO unterstützt den Kongreß. Seine Hauptaufgabe ist die Rechnungsprüfung und die Bewertung der Programme und Tätigkeiten der Regierung. Es wird auf Antrag von Ausschußvorsitzenden tätig, jedoch auch auf Ersuchen einzelner Kongreßmitglieder. Einige Überprüfungen werden ausdrücklich vom Gesetz verlangt. Andere Aufgaben werden unabhängig, jedoch im Einklang mit der legislativen Zuständigkeit des GAO, wahrgenommen.

Im Kongreß gibt es kein Verfahren, das der "Entlastung" entspricht. Ein weiterer grundlegender Unterschied ist die Tatsache, daß es in der EU eine unabhängige Institution (den Rechnungshof) gibt, der die Aufgabe hat, die Ausführung des Haushaltsplans der Union zu untersuchen und mögliche Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Das Gegenstück dazu ist in den Vereinigten Staaten das GAO; dieses ist jedoch vom Kongreß abhängig und arbeitet direkt für ihn, während der europäische Rechnungshof nur verpflichtet ist, Berichte für den Rat und das Europäische Parlament auszuarbeiten, und dabei einen institutionellen Status hat, der demjenigen dieser anderen Organe entspricht.

Auf parlamentarischer Ebene sind die Gremien, die dem EP-Ausschuß für Haushaltskontrolle entsprechen, im amerikanischen Kongreß der Ausschuß für Regierungsangelegenheiten ("**Committee on Government Affairs**") im Senat und der Ausschuß für Reform und Überwachung ("**Committee on Reform and Oversight**") im Repräsentantenhaus.

Der "Committee on Governmental Affairs" ist für die meisten Maßnahmen im Bereich Haushalt und Rechnungsführung zuständig und erhält die Berichte des "Comptroller General". Er legt seine Empfehlungen dazu dem Senat vor. Ferner prüft er die Effizienz, Sparsamkeit und Wirksamkeit aller Regierungsstellen und Ministerien.

Aufgabe des "Committee on Government reform and Oversight" ist es, die Maßnahmen der Regierung auf allen Ebenen im Hinblick auf ihre Sparsamkeit und Effizienz zu untersuchen. Derzeit untersucht er die Finanzierung politischer Tätigkeiten im Ausland und das Aufbringen von Mitteln für Kampagnen. Er hat sieben Unterausschüsse.

*Anregungen für Änderungen, die insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung erfolgen sollten:*

Von großer Bedeutung für das Europäische Parlament im Rahmen der Erweiterung ist voraussichtlich der Standard der Haushaltskontrolle in den neuen Mitgliedstaaten, sowohl auf administrativer Ebene als auch bezüglich der Rechnungsprüfung und der Systeme. Das Parlament wird sich auch dafür interessieren, ob die neuen Mitgliedstaaten den in letzter Zeit abgeschlossenen Übereinkommen in den Bereichen justitielle Zusammenarbeit und Schutz der finanziellen Interessen der EU beitreten.

Es wird auch weiterhin notwendig sein, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den nationalen Rechnungshöfen zu verstärken, aber auch die für die Haushaltskontrolle zuständigen Ausschüsse in den nationalen Parlamenten an Fragen im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts in ihren Ländern zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird der EP-Ausschuß für Haushaltskontrolle darauf achten, daß der dritte Aspekt des Kommissionsvorhabens zur Verbesserung der Haushaltsführung in der EU (wirtschaftliche und effiziente Haushaltsführung bzw. SEM 2000) in allen Mitgliedstaaten hinreichend berücksichtigt wird.

Auf prozeduraler Ebene könnte das Europäische Parlament den Wunsch haben, seine eigenen Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof zu stärken und sicherzustellen, daß das Entlastungsverfahren auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel in bestimmten Sektoren abläuft.

\* \* \* \* \*